

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1085 - 1086

Gehört die Revision einer noch unter Dampf
befindlichen Lokomotive im Lokomotivenschuppen
zum Betriebe der Eisenbahn?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Meerestheile seien, wofern sie nur in unmittelbarer Verbindung mit der See stehen.

II. Begründet ist dagegen die Rüge, daß der Berufungsrichter den vom Beklagten erhobenen Einwand, er hafte nur in Gemäßheit seines Fahrplanes, respektive Prospektes, aus rechtsirrthümlichen Gründen verworfen habe. (Dies wird näher ausgeführt).

Nr. 116.

Gehört die Revision einer noch unter Dampf befindlichen Lokomotive im Lokomotivenschuppen zum Betriebe der Eisenbahn?

R. Haftpfl. Ges. § 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 29. Januar 1886 in Sachen preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagter, wider die Wittwe W., Klägerin. III. 323/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung über den von der Klägerin auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes erhobenen Anspruch hängt zunächst von der Frage ab, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin die Verletzung des Fingers, an welcher er unter Hinzutreten der Blutvergiftung verstorben ist, beim Betriebe der Eisenbahn erlitten hat. Die beiden Vorderrichter bejahen diese Frage, jedoch mit Unrecht und unter Verletzung der in § 1 a. a. D. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften.

Zu den „bei dem Betriebe einer Eisenbahn“ vorgekommenen Unfällen, für welche nach § 1 des Haftpflichtgesetzes der Betriebsunternehmer haftbar ist, gehören zwar nicht bloß die bei dem Betriebe der Eisenbahn in engerem Sinne, d. h. bei der Ausführung des Betriebs, der Beförderung von Personen und Gütern auf den Eisenbahnschienen vorgekommenen Unfälle, sondern auch diejenigen Unfälle, welche sich bei den zur Vorbereitung der zum Abschlusse des eigentlichen Betriebes erforderlichen Handlungen ereignet haben, jedoch nur dann, wenn sie mit der besonderen, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 S. 52, Bd. 2 S. 85, Bd. 3 S. 20, Bd. 6 S. 37.

Diese wesentliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1 a. a. D.

fehlt aber im vorliegenden Falle. Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Verletzung des Fingers sich zugezogen, als er am 21. Dezember 1883 nach Ankunft der von ihm bedienten Lokomotive auf ihren Stand im Lokomotivschuppen in Soest in Erfüllung der ihm obliegenden dienstlichen Verpflichtungen diese untersuchte, die Stopfbüchsen anzog und putzte und zu diesem Zwecke die Steuerung der Maschine in eine andere Richtung brachte, indem er sich dabei an dieser gestoßen oder gequetscht hat.

Der Abendschnellzug von Elberfeld nach Soest, dessen Lokomotive der Ehemann der Klägerin als Heizer bediente, war 11 Uhr 5 Minuten in Soest angekommen, die noch unter Dampf befindliche Lokomotive war in den Lokomotivschuppen auf ihren Stand gefahren, stand dort still und hatte hier auf ihrem Stande zu verbleiben bis 5 Uhr 35 Minuten Morgens, zu welcher Zeit der verstorbene Ehemann der Klägerin mit derselben nach Elberfeld als Heizer zurückzufahren hatte und zurückgefahren ist. Die dem W. vermöge seines Dienstes obliegenden Arbeiten an der Maschine wurden von ihm vorgenommen, als die Maschine nach beendeter Fahrt im vollen Stillstande im Lokomotivschuppen sich befand, und, wie W. wußte, auf ihrem Stande während sechs Stunden verbleiben würde. W. konnte also die ihm obliegenden Arbeiten mit völliger Ruhe vornehmen, und es fehlt an allen Umständen für die Annahme, daß die Verletzung, welche W. bei Vornahme der Arbeit sich zugezogen hat, mit der besonderen, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit im Zusammenhange stehe, durch diese veranlaßt sei. Die Arbeit des W. war mit keiner anderen Gefahr verbunden, wie die gleichen an einer Lokomotive in den Werkstätten oder einer sonstigen Maschine vorzunehmenden Revisions- und Reparaturarbeiten. Das gesammte rollende Material der Eisenbahnen muß unausgesetzt einer Revision, Reinigung und Reparatur unterzogen werden, und insofern gehören die zu diesem Zwecke vorgenommenen Arbeiten der Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnen zum Betriebe der Eisenbahn im weiteren Sinne, zu den Vorbereitungen des eigentlichen Betriebs. Allein nicht alle bei diesen Arbeiten erlittenen Verletzungen fallen unter § 1 des Haftpflichtgesetzes, sondern nur dann, wenn sie unter Umständen vorgenommen sind, welche sie mit Rücksicht auf den Eisenbahnbetrieb besonders gefährlich erscheinen lassen.

Wenn von dem Vorderrichter, bezw. der Revisionsbeflagten be-